

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

MAG. CHRISTIAN KERN
BUNDESKANZLER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0021-I/4/2017

Wien, am 28. April 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lintl, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2017 unter der **Nr. 11959/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Islamgesetz 2015 – Evaluierung 2016 – Folgeanfrage zu den Anfragebeantwortungen 8260/AB und 8242/AB gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche konkreten finanziellen Kosten für den Bund sind seit dem in Kraft treten des IslamG 2015 im Jahr 2016 entstanden, im Vergleich zu den im Vorblatt und WFA (446 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage) auf Seite 4 für 2016 angeführten Zahlen? (Bitte um detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach Personalaufwand und betrieblichem Sachaufwand)*

Die Aussagen auf S. 4 der WFA beziehen sich auf die theologischen Studien gemäß § 24 IslamG. Dessen Umsetzung fällt aufgrund der sachlichen Zuständigkeit in den Bereich des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Zu Frage 2:

- *Wie viele Moscheeeinrichtungen und Moscheegemeinden betreibt die "Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich?"*

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) „betreibt“ selbst keine Moscheeeinrichtungen oder Moscheegemeinden. Die Verfassung der IGGÖ sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Kultusgemeinden, Moscheegemeinden oder Fachverbände gegründet werden können. Dabei handelt es sich um juristische Personen, die Teil der IGGÖ sind und die eine eigene Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich haben. Moscheeeinrichtungen sind nach der Verfassung der IGGÖ ein rechtlich unselbstständiger Teil entweder einer Kultusgemeinde oder einer Moscheegemeinde bzw. eines Fachvereins. Derzeit bestehen 28 Kultusgemeinden, welchen insgesamt 292 Moscheeeinrichtungen angehören.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wie viele Anträge gem. § 3 IslamG 2015 hat es seit dem in Kraft treten des zitierten Gesetzes gegeben? (Bitte aufgliedern nach Antragsteller)*
- *Wie viele Verordnungen gem. § 3 IslamG 2015 hat es seit dem in Kraft treten des zitierten Gesetzes gegeben? (Bitte aufgliedern nach Antragsteller)*
- *Wie viele Bescheide gem. § 3 IslamG 2015 hat es seit dem in Kraft treten des zitierten Gesetzes gegeben? (Bitte aufgliedern nach Bescheidadressat unter Anführung von Spruch und Begründung)*

Keine.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Sind Ihnen Fälle bekannt, bei denen Imame Österreich aufgrund von Auslandsfinanzierung verlassen mussten, seit Inkrafttreten des IslamG 2015?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *Aus welchem Grund, mussten diese Imame Österreich verlassen? (Bitte aufgliedern nach Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsstatus der ausgewiesenen Imame, Alter, akademische Titel bzw. ähnlichen Bezeichnungen, und Rechtsgrundlagen der Ausweisungen)*

Nein.

Zu Frage 9 bis 13:

- *Auf welche Weise bzw. in welcher Form erfolgt die Überprüfung gem. § 6 Abs. 2 IslamG durch die zuständige Behörde, ob die Aufbringung der Mittel für die gewöhnliche Tätigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Inland erfolgt?*
- *Hat es seit dem in Kraft treten des IslamG 2015 behördliche Entscheidungen betreffend die Prüfung verbotener Auslandsfinanzierung gem. § 6 Abs. 2 iVm § 30 leg.cit gegeben?*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte um Aufgliederung, nach den entsprechenden Tatbestandselementen "Religionsgemeinschaft, Kultusgemeinden und ihre Mitglieder unter Anführung des Bescheidadressaten mit Spruch und Begründung)*
- *Wenn ja, wie viele davon wurden wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der verbotenen Auslandsfinanzierung gem. § 6 Abs. 2 iVm § 30 IslamG sanktioniert?(Bitte um Aufgliederung, nach den entsprechenden Tatbestandselementen "Religionsgemeinschaft, Kultusgemeinden und ihre Mitglieder unter Anführung des Bescheidadressaten mit Spruch und Begründung)*
- *In welcher Form wurde gem. § 6 Abs. 2 iVm § 30 IslamG sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung, nach den entsprechenden Tatbestandselementen "Religionsgemeinschaft, Kultusgemeinden und ihre Mitglieder unter Anführung der jeweils möglichen bescheidmäßigen Sanktion gem. § 30 IslamG 2015 und bei Geldbußen die verhängte Höhe und den Umstand, in welcher Höhe die Geldbuße eingebracht wurde)*

Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, d.h. vor allem des IslamG und des AVG. Behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit dem IslamG ergehen in Form von Bescheiden. Entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Übergangsfristen ist die erste solche Prüfung derzeit im Gange, Details können daher derzeit noch nicht genannt werden.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- *Wie viele religiöse Stiftungen auf der Grundlage der Verfassung der Religionsgesellschaften nach § 6 iVm. § 23 Abs. 4 IslamG 2015 wurden bis dato gegründet? (Bitte um Aufgliederung nach Name, Stiftungszweck, Stifter, Begünstigtem und Organen der Stiftung)*
- *Wurden diese Stiftungen dahingehend überprüft, ob diese Stiftungen den Bestimmungen gem. § 6 Abs. 2 IslamG entsprechen bzw. ob eine verbotene Auslandsfinanzierung gegeben ist?*
- *Wenn ja, wie viele davon wurden wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der verbotenen Auslandsfinanzierung gem. § 6 Abs. 2 iVm § 30 IslamG sanktioniert?(Bitte um Aufgliederung, nach den Namen der Stiftungen)*
- *In welcher Form wurde gem. § 6 Abs. 2 iVm § 30 IslamG sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach den Namen der Stiftungen unter Anführung der jeweiligen Art und Weisen der Sanktionierung)*

Es gibt bisher keine Stiftungen gemäß § 6 iVm § 23 Abs. 4 IslamG.

Zu den Fragen 18 bis 21:

- *Wie viele Stiftungen nach dem Privatstiftungsrecht in Verbindung mit Religionsgesellschaften, Kultusgemeinden oder Ihrer Mitglieder gem. IslamG 2015 wurden bis dato gegründet? (Bitte um Aufgliederung nach Name, Stiftungszweck, Stifter, Begünstigtem und Organen der Stiftung)*
- *Wurden diese Stiftungen dahingehend überprüft, ob diese Stiftungen den Bestimmungen gem. § 6 Abs. 2 IslamG entsprechen bzw. ob eine verbotene Auslandsfinanzierung gegeben ist?*
- *Wenn ja, wie viele davon wurden wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der verbotenen Auslandsfinanzierung gem. § 6 Abs. 2 iVm § 30 IslamG sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach den Namen der Stiftungen)*
- *In welcher Form wurde gem. § 6 Abs. 2 iVm § 30 IslamG sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach den Namen der Stiftungen unter Anführung der jeweiligen Art und Weisen der Sanktionierung)*

Das Privatstiftungsrecht ist kein Gegenstand der Vollziehung der Angelegenheiten des Kultus.

Zu den Fragen 22 bis 24, 26 bis 31, 33 bis 39, 43 bis 45 sowie 49 bis 51:

- *Hat es bei der Vollziehung der §§ 7 (Aufgaben einer Religionsgesellschaft) und 8 (Kultusgemeinden) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen der zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit den jeweiligen Statuten etc. gegeben?*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte aufgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen, Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*
- *Hat es bei der Vollziehung der §§ 11 und 18 (Recht auf religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen und Jugendernziehung) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen der zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit der fachlichen Eignung der Betreuungspersonen oder insbesondere bei der Erziehung der Kinder und Jugendlichen gegeben?*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte aufgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen, Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*
- *Hat es bei der Vollziehung der §§ 12 und 19 (Speisevorschriften) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen der zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit der Rücksichtnahme auf die inner-religionsgesellschaftlichen Speisegebote, insbesondere in Krankenhäusern, Schulen und Kindergärten gegeben.*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte aufgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen, Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*

- *Hat es bei der Vollziehung der §§ 14 und 21 (Abberufung von Funktionsträgern und -trägerinnen) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen der zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen oder Verstößen gegen die öffentliche Ordnung etc. gegeben.*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte auflgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen, Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*
- *Wie viele Funktionsträger wurden bereits ihrer Funktionen gem. den §§ 14 und 21 IslamG 2015 enthoben? (Bitte um Aufgliederung nach der jeweiligen Religionsgesellschaft und Kultusgemeinde unter Anführung des Namens der enthobenen Funktionsträger unter Anführung der Gründe der Enthebung)*
- *Hat es bei der Vollziehung des § 23 (Rechtswirksamkeit innerreligionsgesellschaftlicher Entscheidungen) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen des zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit der Gültigkeit von Kultusumlageordnungen und Wahlordnungen etc. gegeben.*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte auflgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen, Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*
- *Hat es bei der Vollziehung des § 25 (Anzeige und Meldeverpflichtungen) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen des zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit der Verhängung von Haft für den in den §§ 24 und 21 leg. cit angeführten Personenkreis etc. gegeben.*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte auflgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen, Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*
- *Hat es bei der Vollziehung des § 28 (Wahlen) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen des zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit der Vernichtung von Stimmzetteln etc. gegeben.*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte auflgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*

Es sind bisher keine Verstöße gegen die in der Anfrage genannten Bestimmungen bekannt.

Zu Frage 25:

- *Warum entspricht Artikel 3 der seitens der zuständigen Behörde genehmigten Verfassung der IGGÖ, welcher verkürzt wiedergegeben besagt, dass bei allen Muslimen in Österreich die nicht einer anderen Religionsgemeinschaft angehör-*

ten, die Mitgliedschaft bei der IGGÖ vermutet wird, dem IslamG 2015?

Die Glaubensgemeinschaft geht dabei bei Angabe des Religionsbekenntnisses „Islam“ im Melderegister von der Annahme einer Mitgliedschaft aus. Gleichzeitig sieht sie einen Widerspruch ohne Angabe von Gründen vor, d.h. die Verf-IGGÖ enthält eine im Innenverhältnis widerlegbare Vermutung. Im 2. Satz wird festgehalten, dass die Erklärung gegenüber der Meldebehörde aus Sicht der Antragstellerin nur deklaratorischen Charakter hat. Dies entspricht der Rechtslage, da bei einer Angabe gegenüber einer Meldebehörde ein bestehendes Rechtsverhältnis bekannt gegeben wird, keinesfalls aber ein solches begründet werden kann. Der Widerspruch ist daher keiner im rechtlichen Sinn, sondern als Berichtigung einer Tatsache zu werten. Da dieser jederzeit und ohne Angaben von Gründen von der IGGÖ zur Kenntnis genommen wird, sind die schutzwürdigen Interessen einzelner gewahrt, da die jeweilige Person ihre religiöse Überzeugung nicht offen zu legen braucht sondern nur der Vermutung widerspricht, dass er seine Mitgliedschaft in der Körperschaft bekannt gegeben habe.

Zu den Fragen 32, 40 bis 42 sowie 46 bis 48:

- *Wie geschieht die Umsetzung der §§ 12 und 19 IslamG 2015 in der Praxis? (Bitte um Auflistung einzelner Maßnahmen, der vom Gesetz betroffenen Institutionen und die allfälligen Zusatzkosten dieser Maßnahmen für die jeweiligen Institutionen)*
- *Hat es bei der Vollziehung des § 24 (Theologische Studien) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen des zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit Qualifikation des Lehrpersonals oder der Besetzung von Stellen etc. gegeben?*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte auflgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen, Geschlecht, Alter, Staatsbürgerschaft, Aufenthaltsstatus der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*
- *Hat es bei der Vollziehung des § 27 (Untersagung von Veranstaltungen) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen des zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit Ansteckungsgefahren im Zuge des Auftretens sich rasch ausbreitender Krankheiten, oder Gewaltaufrufen im Rahmen von Veranstaltungen etc. gegeben.*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte auflgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen, Geschlecht, Alter, Nationalität, Aufenthaltsstatus der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*

Die Umsetzung dieser Regelungen fällt nicht in den Vollzug der Angelegenheiten des Kultus, sondern des jeweilig sachlich zuständigen Bundesministeriums.

Zu den Fragen 52 bis 54:

- *Hat es bereits Wahlaufsichtsbeschwerden gem. § 28 IslamG gegeben?*
- *Wenn ja, wie viele?*
- *In welcher Form wurden diese Beschwerden erledigt? (Bitte aufgliedern nach Beschwerdeführer unter Anführung der Enderledigung und Rechtsfolgen)*

Es gab gegen die Wahlen in der IGGÖ vom Juni 2016 zwei Wahlaufsichtsbeschwerden, die mit Bescheid zurück- bzw. abgewiesen wurden. Gegen diese behördlichen Entscheidungen wurden Rechtsmittel erhoben. Auch auf Grund des anhängigen Beschwerdeverfahrens muss von einer Darstellung personenbezogener Daten Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 55 bis 61:

- *Hat es bei der Vollziehung des § 29 (Kuratorenbestellung) IslamG 2015 Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen Bestimmungen des zitierten Paragraphen beispielsweise im Zusammenhang mit der Überschreitung von Funktionsperioden etc. gegeben.*
- *Wenn ja, wie viele? (Bitte aufgliedern nach Art der Verstöße)*
- *Wenn ja, auf welche Weise wurden die Verstöße gesetzlich sanktioniert? (Bitte um Aufgliederung nach gesetzlichen Grundlagen, Namen, Geschlecht, Alter, Nationalität, Aufenthaltsstatus der Sanktionierten und Form der Sanktionierung)*
- *Wurden bereits Anträge gem. § 29 Abs. 2 IslamG gestellt?*
- *Wenn ja wie viele?*
- *Wenn ja, welche Religionsgemeinschaft oder Kultusgemeinden haben die oben angeführten Anträge betroffen?*
- *In welche Form wurden die Anträge erledigt?*

Es erging im Jahr 2015 ein Bescheid gemäß § 29 Abs. 1 IslamG mit der Setzung einer Frist. Da diese Frist von der IGGÖ eingehalten wurde, waren keine weiteren Schritte zu setzen.

Zu den Fragen 62 bis 67:

- *Wie viele Bescheide gemäß § 30 (Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen) IslamG 2015 wurden von der zuständigen Behörde seit in Kraft treten des zitierten Gesetzes bis dato erlassen?*
- *Wie viele gesetzwidrige Beschlüsse wurden durch Bescheide gemäß § 30 (Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen) IslamG 2015 von der zuständigen Behörde seit in Kraft treten des zitierten Gesetzes bis dato aufgehoben? (Bitte aufgliedern in Bescheidbehörde und Bescheidadressaten unter Anführung*

von Spruch und Begründung)

- *Wie viele verfassungswidrige Beschlüsse wurden durch Bescheide gemäß § 30 (Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen) IslamG 2015 von der zuständigen Behörde seit in Kraft treten des zitierten Gesetzes bis dato aufgehoben? (Bitte aufgliedern in Bescheidbehörde und Bescheidadressaten unter Anführung von Spruch und Begründung)*
- *Wie viele statutenwidrige Beschlüsse wurden durch Bescheide gemäß § 30 (Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen) IslamG 2015 von der zuständigen Behörde seit in Kraft treten des zitierten Gesetzes bis dato aufgehoben? (Bitte aufgliedern in Bescheidbehörde und Bescheidadressaten unter Anführung von Spruch und Begründung)*
- *Wie viele Geldbußen wurden durch Bescheide gemäß § 30 (Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen) IslamG 2015 von der zuständigen Behörde seit in Kraft treten des zitierten Gesetzes bis dato erlassen? (Bitte aufgliedern in Bescheidbehörde, Bescheidadressaten unter Anführung von Spruch und Begründung, Höhe der Geldbuße und ob bzw. in welcher Höhe die Geldbuße eingebracht wurde)*
- *Wie viele andere gesetzliche Mittel wurden durch Bescheide gemäß § 30 (Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen) IslamG 2015 von der zuständigen Behörde seit in Kraft treten des zitierten Gesetzes bis dato eingesetzt? (Bitte aufgliedern in Bescheidbehörde, Bescheidadressaten unter Anführung von Spruch und Begründung, sowie die Art des gesetzlichen Mittels)*

Keine.

Zu den Fragen 68 bis 84:

- *Warum werden keine Statistiken darüber, wie viele Imame Österreich aufgrund der Regelungen im Islamgesetz 2015 seit dessen Inkrafttreten bisher verließen, geführt?*
- *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass künftig entsprechende Statistiken geführt werden, angesichts der immer weiter steigenden Terrorgefahr durch fanatische Islamisten?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Planen Sie das Vereinsgesetz 2002 iVm dem IslamG 2015, insbesondere den 3. Abschnitt Vereinsregister und Datenverwendung dahingehend zu ändern, damit statistische Fragestellungen wie z.B. "Wie viele schiitische, alevitische oder sunnitische Vereine es in Österreich gibt" bzw. Sammelabfragen zu diesem Themenkreis möglich werden, gerade in Hinblick auf eine wachsende terroristische Bedrohung durch radikalislamische Gruppierungen?*
- *Wenn ja, auf welche Weise?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Sie sich als Bundeskanzler und Mitglied der Bundesregierung dafür einsetzen, dass das Vereinsgesetz 2002 iVm dem IslamG 2015, insbesondere der 3. Abschnitt Vereinsregister und Datenverwendung dahingehend geändert wird, damit statistische Fragestellungen wie z.B. "Wie viele schiitische, alevitische oder sunnitische Vereine es in Österreich gibt" bzw. Sammelabfragen zu diesem Themenkreis möglich werden, gerade in Hinblick auf eine wachsende terroristische Bedrohung durch radikal islamische Gruppierungen?*

- *Wenn ja, auf welche Weise?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Planen Sie das Vereinsgesetz 2002 und das IslamG 2015 dahingehend zu ändern, dass es möglich wird festzustellen, wie viele Vereinsmitglieder die in Österreich registrierten Vereine haben, angesichts der steigenden terroristischen Bedrohung durch radikalislamische Gruppierungen?*
- *Wenn ja, auf welche Weise?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Sie sich als Bundeskanzler und Mitglied der Bundesregierung dafür einsetzen, dass das Vereinsgesetz 2002 und das IslamG 2015 dahingehend geändert wird, dass es möglich wird festzustellen, wie viele Vereinsmitglieder die in Österreich registrierten Vereine haben, angesichts der steigenden terroristischen Bedrohung durch radikalislamische Gruppierungen?*
- *Wenn ja, auf welche Weise?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Welche Regelungen gem. § 33 IslamG 2015 des zitierten Gesetzes fallen in die sachliche Zuständigkeit welcher Bundesminister? (Bitte um Aufgliederung nach Paragraphen und Tatbestandselementen unter Anführung der jeweils sachlich zuständigen Bundesministerien)*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundeskanzleramts.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. KERN

